

Synopse

**Vierter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften –
vom 05.02.2014
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs „Angewandte Musikwissenschaft“
des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften
- zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 14.11.2012 -**

I. § 3 Abs. 4 wird gestrichen:

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AllB)

1. Für die Zulassung zum Masterstudiengang werden folgende Bachelor-Studiengänge anerkannt:

- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik

2. Darüber hinaus werden folgende akademische Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt:

- Lehramt an Gymnasien mit Hauptfach Musik
- Kulturwissenschaften mit Hauptfach Musik
- Medienwissenschaften mit Hauptfach Musik

Das bisherige Studium muss folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite musikwissenschaftliche bzw. musikpädagogische Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in systematischer Musikwissenschaft bzw. systematischer Musikpädagogik. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

3. Bei Bewerbern, die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 zugelassen werden können, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Musikwissenschaft vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. Die Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt. Im Falle einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt. Der Bewerber/die Bewerberin werden wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen. Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ mit der Auflage versehen, dass Adaptermodule absolviert werden müssen.

4. In jedem Fall ist mindestens die Note „Gut“ oder besser gemäß § 29 AllB erforderlich.